

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 29/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Gemeinsamen Prüfungseinrichtung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,

Beklagter und Beschwerdeführer,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,
2. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
3. AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,
Essenheimer Straße 126, 55128 Mainz,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Heinestraße 2-4, 66121 Saarbrücken,



7. IKK Südwest-Direkt,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2006 durch den Richter Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und B a u e r beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 1. März 2006 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

- 1 Der als Chirurg zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger wendet sich gegen einen vom beklagten Beschwerdeausschuss aufrechterhaltenen Sprechstundenbedarfsregress für das Quartal IV/1996 in Höhe von 5.124,94 DM. Im Oktober 1997 hatten die Beigeladenen zu 1. (Kassenärztliche Vereinigung), zu 2. (VdAK) und zu 3. (AOK) beim Prüfungsausschuss die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnung von Sprechstundenbedarf durch den Kläger beantragt. Der Kläger überschritt im Quartal IV/1996 den Durchschnitt der Vergleichsgruppe bei den Sprechstundenbedarfskosten um 65,75 %. Der Prüfungsausschuss regressierte den 49,48 DM je Fall übersteigenden Verordnungsaufwand und beließ dem Kläger damit im Vergleich zum Durchschnittswert seiner Fachgruppe eine Restüberschreitung in Höhe von 52,01 %. Der beklagte Beschwerdeausschuss wies den Widerspruch zurück.
- 2 Das Sozialgericht hat den Bescheid des Beklagten aufgehoben und diesen verpflichtet, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Es hat die Methode des statistischen Vergleichs nach Durchschnittswerten für nicht anwendbar gehalten, weil bei Sprechstundenbedarfsverordnungen mit Quartalsverschiebungen zu rechnen sei, sodass nicht gewährleistet sei, dass die Sprechstundenbedarfskosten des Klägers tatsächlich mit denjenigen der Vergleichsgruppe im jeweiligen Quartal verglichen würden.
- 3 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 1. März 2006). An diesem Urteil hat als ehrenamtlicher Richter "aus den Kreisen der Kranken-



kassen" iS des § 12 Abs 3 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Herr S. (S.) teilgenommen, der Dienstordnungsangestellter der zu 3. beigeladenen "AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland" ist.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Beklagte einen Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Im Übrigen macht er geltend, das Berufungsurteil weiche von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ab (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG), und im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 5 Die Beschwerde hat mit der Verfahrensrüge Erfolg.
- 6 Der Beklagte rügt die Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters S. an dem Berufungsurteil. Dessen Mitwirkung verstoße gegen § 17 Abs 3 SGG. Diese Rüge ist begründet.
- 7 Nach der Rechtsprechung des Senats sind leitende Beschäftigte von Krankenkassen ebenso wie Vorstandsmitglieder von der Mitwirkung als ehrenamtliche Richter in solchen Verfahren ausgeschlossen, in denen die von ihnen vertretene Krankenkasse am Rechtsstreit beteiligt ist und sich aktiv am Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren beteiligt hat (*BSGE 78, 175, 179 = SozR 3-5407 Art 33 § 3a Nr 1 S 6; BSG SozR 3-1500 § 17 Nr 3 S 10*). Insbesondere in der letztgenannten Entscheidung hat der Senat ausgeführt, dass grundsätzlich Bedienstete von Krankenkassen als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts iS des § 12 Abs 3 Satz 1 SGG nicht tätig sein dürfen, weil gemäß § 17 Abs 3 SGG die Bediensteten der Träger und Verbände der Sozialversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigungen nicht ehrenamtliche Richter in der Kammer sein können, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Der Senat hat in diesem Zusammenhang dargelegt, dass mit "Arbeitsgebiet" iS des § 17 Abs 3 SGG der gesamte Aufgabenbereich der juristischen Person des öffentlichen Rechts beschrieben ist, bei dem der Betroffene beschäftigt ist (*BSG SozR 3-1500 § 17 Nr 3 S 6*). Für den Ausschluss der Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters nach § 17 Abs 3 SGG kommt es folglich nicht darauf an, ob der ehrenamtliche Richter in seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei einer Krankenkasse mit Angelegenheiten des Vertragsarztrechts bzw speziell mit der Materie befasst ist, die Gegenstand des Rechtsstreits ist. Deshalb ist die nach Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erörterte konkrete Tätigkeit des ehrenamtlichen Richters bei der Beigeladenen zu 3. für das Eingreifen der Ausschlussregelung des § 17 Abs 3 SGG ohne Bedeutung.



- 8 Danach könnte die Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters S. an dem Berufungsurteil nur auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des § 17 Abs 4 SGG zulässig gewesen sein. Nach dieser Vorschrift sind Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen bzw Kassenzahnärztlichen Vereinigungen als ehrenamtliche Richter in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts nicht ausgeschlossen. Wenn unterstellt wird, dass der ehrenamtliche Richter S. als "leitender Beschäftigter" bei der AOK anzusehen ist (*dazu näher BSG SozR 3-1500 § 17 Nr 3 S 9/10*) und er damit grundsätzlich die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters in den Kammern oder Senaten für das Vertragsarztrecht gemäß § 17 Abs 4 SGG erfüllt, ist er aber genauso wie ein Vorstandsmitglied in entsprechender Anwendung des § 41 Nr 4 Zivilprozessordnung (ZPO) iVm § 60 Abs 1 Satz 1 SGG von der Ausübung des Richteramtes in solchen Rechtsstreiten ausgeschlossen, in denen sich die Krankenkasse, bei der er beschäftigt ist, aktiv am Verfahren beteiligt. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, weil das Verfahren vor dem Prüfungsausschuss durch einen Regressantrag (auch) der zu 3. beigeladenen AOK in Gang gebracht worden ist (*vgl bereits das ebenfalls den hier beklagten Beschwerdeausschuss im Saarland betreffende Senatsurteil vom 25. November 1998 - BSG SozR 3-1500 § 17 Nr 3*). Dass ein Regress hier - anders als im Fall des Senatsurteils vom 25. November 1998 - nicht allein der zu 3. beigeladenen AOK, sondern allen Krankenkassen zugute käme, ändert nichts.
- 9 Wegen der Mitwirkung des ehrenamtlichen Richters S. hat die Besetzung des Berufungsgerichts nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprochen. Dies hat der Beklagte mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde zutreffend gerügt. Auf der fehlerhaften Besetzung beruht das Berufungsurteil. Die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts stellt nach § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO einen absoluten Revisionsgrund dar; in solchen Fällen wird deshalb unwiderleglich vermutet, dass die Entscheidung auf der Gesetzesverletzung beruht.
- 10 Weil der von dem Beklagten gerügte Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegt, kann das BSG gemäß § 160a Abs 5 SGG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen. Der Senat macht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung von dieser Möglichkeit Gebrauch.
- 11 Das LSG wird bei seiner erneuten Entscheidung auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.

